

SATZUNG

**des Stadtverbandes
der Kleingärtner Fürth e.V.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name und Sitz des Vereins	- 2 -
§ 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr.....	- 2 -
§ 3 - Zweck und Aufgaben.....	- 2 -
§ 4 - Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 5 - Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft.....	- 5 -
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft	- 6 -
§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 9 -
§ 8 - Beiträge.....	- 10 -
§ 9 - Organe des Stadtverbandes	- 10 -
§ 10 - Mitgliederversammlung	- 11 -
§ 11 - Verbandsausschuss	- 15 -
§ 12 - Vorstand	- 17 -
§ 13 - Beirat.....	- 21 -
§ 14 - Revisoren.....	- 22 -
§ 15 - Wahlen und Abstimmungen.....	- 23 -
§ 16 - Eigentumsbegriff.....	- 24 -
§ 17 - Auflösung des Vereins.....	- 24 -
§ 18 - Schlussvorschriften	- 24 -
§ 19 – Überleitungsvorschriften.....	- 25 -

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Stadtverband der Kleingärtner Fürth e.V.
(abgekürzt: Stadtverband) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth unter der Registernummer VR 214 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fürth.
- (3) Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V.

§ 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Stadtverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Stadtverbandes sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens ("Kleingärtnerie" im Sinne der Abgabenordnung), sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder. Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (steuerliche Gemeinnützigkeit) und im Sinne des § 2
-

Bundeskleingartengesetzes (kleingärtnerische Gemeinnützigkeit).

- (2) Der Stadtverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder des Stadtverbandes erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Stadtverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
 - (5) Der Stadtverband ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
 - (6) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten;
-

- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
- d) Vertretung, Betreuung und Beratung der Mitglieder in rechtlichen und fachlichen Fragen. Die Förderung des gewerbsmäßigen Obst- und Gartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;
- e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen des Bundes, des Landes Bayern und der Stadt Fürth, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des Zwischenpachtvertrages der Stadt Fürth.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Der Stadtverband ist Dachverband der Kleingartenvereine in Fürth e.V.
 - (2) Der Verein besteht aus:
 - a) Gemeinnützige, rechts- oder nichtrechtsfähig Kleingartenvereine in Fürth und Umgebung
 - b) Einzelmitglieder
Einzelmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Stadtverbandes teilen und fördern. Bei natürlichen Personen ist die Volljährigkeit Voraussetzung für die Aufnahme.
-

c) Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrechte an den Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen.

§ 5 - Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Stadtverband, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand des Stadtverbandes und bei einem Einspruch die Mitgliederversammlung entscheiden über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
 - (2) Der Stadtverband ist verpflichtet Kleingartenvereine in Fürth e.V. aufzunehmen, wenn sie die Voraussetzungen des Bundeskleingartengesetzes und der Abgabenordnung erfüllen (steuerliche und kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – siehe § 3 Abs.1 Satz 2 der Satzung). Außerdem müssen sie in ihrer Vereinssatzung die Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes anerkennen. Bei Vereinen ohne eigene Satzung ist vor einer Aufnahme zu prüfen, inwieweit sie die Voraussetzungen des § 5 Abs.2 Satz 1 u. 2 der Satzung erfüllen.
 - (3) Erhält der Antragsteller einen ablehnenden Bescheid, kann er innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses Einspruch beim
-

Stadtverband einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so hat er diesen innerhalb einer angemessenen Frist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Vor der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ist eine Zivilklage gegen den Ablehnungsbeschluss nicht zulässig.
- (5) Bei Zustimmung zum Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft spätestens mit Eingang der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto des Stadtverbandes.
- (6) Die Daten der Mitglieder dürfen für Verbandszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt des Kleingartenvereins, des Einzelmitglieds oder des Ehrenmitglieds.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres

seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

- (2) Durch Tod einer natürlichen Person als Einzelmitglied oder Ehrenmitglied.

Durch Liquidation oder Auflösung einer juristischen Person.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

- (3) Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Stadtverband.

Ein Mitglied kann aus dem Stadtverband ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Stadtverband mindestens drei Monate im Verzug ist;
 - b) schuldhaft, die ihm aufgrund des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes, der eigenen Vereinssatzung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten, grob fahrlässig verletzt;
-

- c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Stadtverbandes in erheblicher Weise schädigt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied noch vor einer Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist dem jeweiligen Mitglied mit einer ausführlichen Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Stadtverband einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, so hat er diesen innerhalb einer angemessenen Frist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Eine Zivilklage ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme rückständiger Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
-

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zu:

- a) Bei der Mitgliederversammlung seine satzungsmäßigen Rechte wahrzunehmen. Natürliche Personen der Mitglieder können ein Amt im Stadtverband übernehmen.
- b) An den Veranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Stadtverbandes zu nutzen. Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Stadtverbandes zu richten. Die im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine können über den Verbandsausschuss und dem Beirat im Stadtverband mitwirken und Entscheidungen herbeiführen.
- c) Die fachliche Betreuung und Beratung durch den Stadtverband in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- a) Die Interessen des Stadtverbandes zu wahren und zu fördern. Sie haben alle Pflichten zu erfüllen, die sich aufgrund der Satzung und Gartenordnung des Stadtverbandes, der Mitgliederbeschlüsse und der Beschlüsse des Verbandsausschusses ergeben.
-

- b) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht in der festgesetzten Höhe an den Stadtverband zu entrichten.

§ 8 - Beiträge

- (1) Der Stadtverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Für Kleingartenvereine bemessen sich Beiträge, Umlagen und Gebühren nach der Anzahl seiner Mitglieder. Einzelmitglieder haben einen Festbetrag zu entrichten. Bei Neueintritt in den Stadtverband ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, ist ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.

§ 9 - Organe des Stadtverbandes

- (1) Die Organe sind:
- a) Mitgliederversammlung (§ 10)
 - b) Verbandsausschuss (§ 11)
 - c) Vorstand (§ 12)
-

d) Beirat (§ 13)

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes gemäß § 32 Abs.1 BGB.
 - (2) Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Die Genehmigung der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Revisionsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Revisoren, sowie deren Abberufung.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren.
 - e) Die Genehmigung von pauschalen Tätigkeitsvergütungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Revisoren und die Genehmigung von Tätigkeitsvergütungen für hauptamtliche Vorstandsmitglieder.
-

- f) Die Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers, sowie die Genehmigung seines Dienstvertrages.
 - g) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds im Einspruchsverfahren.
 - h) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.
 - i) Die Genehmigung von Investitionen des Vorstandes, die den Betrag von 20.000 € übersteigen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Stadtverbandes es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder im Sinne der § 4 Abs. 2a u. 2b der Satzung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Stadtverbandes. Die Zustellung kann durch einfachen Brief per Post oder per E-Mail erfolgen. Der Zugang an die Mitglieder ist entsprechend nachzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Tagungsordnungspunkte sind in der Einladung aufzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten Dreißig Prozent der
-

Vereinsmitglieder im Sinne der § 4 Abs. 2a der Satzung bei der Versammlung vertreten sind.

(5) An der Mitgliederversammlung nehmen als stimmberechtigte Personen teil:

a) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes.

Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes, die zugleich Vorstandsmitglieder der Kleingartenvereine sind, haben nur eine Stimme.

b) Drei vertretungsberechtigte Vorstandschaftsmitglieder der im Stadtverband als Mitglieder vertretenen Kleingartenvereine.

c) Mitglieder (Delegierte) der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine.
Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Mitgliederzahl des jeweiligen Kleingartenvereins bei der letzten Beitragsrechnung (bis 50 Mitglieder = 1 Delegierter, von 51 - 100 Mitglieder = 2 Delegierte, von 101 - 150 Mitglieder = 3 Delegierte, von 151 - 200 Mitglieder = 4 Delegierte, von 201 - 250 Mitglieder = 5 Delegierte, von 251 - 300 Mitglieder = 6 Delegierte, ab 301 Mitglieder = 7 Delegierte).

d) Einzelmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2b der Satzung mit einer vertretungsberechtigten Person.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim

Vorstand des Stadtverbandes eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt. Anträge des Vorstandes des Stadtverbandes auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie auf der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angekündigt wurden.

(7) Für die Wahlen wird bestimmt:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei anwesenden Personen besteht. Auf Antrag eines Mitglieds oder bei mehreren Bewerbern für ein Amt im Stadtverband, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.
 - b) Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit nach § 15 Abs.1 der Satzung erhält.
 - c) Wählbar sind natürliche Personen, die Vollmitglieder eines im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereins sind oder vertretungsberechtigte natürliche Personen der Einzelmitglieder des Stadtverbandes. Ein nicht persönlich anwesendes wählbares Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn diese Person die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt hat.
-

- d) Über die Teilnehmer und den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift von den Schriftführern zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Protokolle der Mitgliederversammlung sind fester Bestandteil des Jahresberichts der Vorstandschaft.

§ 11 - Verbandsausschuss

- (1) Dem Verbandsausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über besonders wichtige Angelegenheiten des Vorstandes des Stadtverbandes oder der als Mitglieder im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Für Rechtshandlungen gem. § 10 Abs. 2 der Satzung ist eine Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Der Verbandsausschuss wird vom Vorstand des Stadtverbandes einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel, der als Mitglieder im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine, dies beschließen. Außerdem kann der Beirat durch Mehrheitsbeschluss eine Verbandsausschussversammlung beim Vorstand des Stadtverbandes beantragen.
- (3) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) Dem Vorstand des Stadtverbandes.
-

- b) Allen Vorsitzenden der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Im Verhinderungsfall kann sich jeder Vorsitzende durch ein berechtigtes Mitglied seines Kleingartenvereins vertreten lassen.
- (4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine, mit jeweils einem stimmberechtigten Vertreter, anwesend ist und der Vorstand des Stadtverbandes mit einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer vertreten ist.
- (5) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses gehören insbesondere:
- a) Die Genehmigung der Tagesordnungspunkte der Verbandsausschussversammlung.
 - b) Die Regelung von Grundsatzfragen und Problemen bei den Unterpachtverhältnissen des Stadtverbandes mit den Mitgliedern der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine (Gartenpächter).
 - c) Der Hinweis und die Reaktion auf gravierende Verstöße der Verbandsmitglieder gegen die Satzung oder Gartenordnung des Stadtverbandes.
 - d) Die Mitteilung und Erörterung von Fach-, Rechts- und Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in
-

die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

- e) Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und den im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereinen. Der Verbandsausschuss kann dazu einen Schlichtungsausschuss aus fünf Personen wählen; bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern des Stadtverbandes, zwei Mitgliedern der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine und einer neutralen Person. Mehrheitsbeschlüsse des Schlichtungsausschusses sind als Empfehlungen bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b) Ersten und zweiten Schatzmeister
 - c) Ersten und zweiten Schriftführer
 - d) Fachberatern
 - e) Beisitzern
 - (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder der Vorsitzenden ist
-

alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende, nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, von seiner Vertretungsberechtigung Gebrauch machen darf. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Frist bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
 - (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl kann durch Vorstandsbeschluss die Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters kann nicht in Personalunion ausgeübt werden.
 - (5) Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegen. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss aber von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt oder widerrufen werden.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach form- und fristgerechter Einladung, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
-

- (7) Dem ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden, obliegen insbesondere folgende Rechtshandlungen:
- a) Die Vertretung des Stadtverbandes
 - b) Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und der Verbandsausschüsse. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
 - c) Die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und der Verbandsausschüsse.
 - d) Die Repräsentation des Stadtverbandes auf Landes- und Bundesebene.
- (8) Der erste Schatzmeister oder in dessen Verhinderung der zweite Schatzmeister, ist für die Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten des Vereins selbständig verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Gegenüber dem Vereinsvorstand ist er verpflichtet zur regelmäßigen Rechnungslegung innerhalb des Geschäftsjahres. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er die Bücher abzuschließen und den Revisoren alle Unterlagen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei der Mitgliederversammlung hat er
-

einen detaillierten Kassenbericht abzugeben. Des Weiteren ist er Ansprechpartner und Kontaktperson bei Einschaltung von steuerlichen Beratern für die Vereinsbuchhaltung und den Jahresabschluss.

- (9) Der erste Schriftführer oder in dessen Verhinderung der zweite Schriftführer hat alle Schriftstücke und Protokolle des Stadtverbandes anzufertigen, soweit sie nicht selbst von den anderen Vorstandsmitgliedern erstellt werden.
- (10) Die Fachberater sind Personen mit einer fachlichen Ausbildung im Zusammenhang mit dem Kleingartenwesen. Sie werden als Vorstandsmitglieder mit besonderen Sachgebieten betraut, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Stadtverbandes ergeben. Sie haben in ihren Sachgebieten Gestaltungsfunktion.
- (11) Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins. Die Anzahl der Beisitzer ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (12) Der Vorstand kann die Geschäfte des Stadtverbandes sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich führen. Über den Status der Vorstandsmitglieder (nach Satz 1) entscheidet die Mitgliederversammlung. Für bestimmte Vorstandstätigkeiten kann ein Geschäftsführer, der nicht Mitglied sein muss, entgeltlich bestellt werden. Entsprechende Dienstverträge sind vor Abschluss von der Mitgliederversammlung im Grundsatz zu
-

genehmigen. Die Ausgestaltung der Verträge obliegt der Vorstandschaft. Die Höhe der Vergütungen von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern oder geschäftsführenden Nichtmitgliedern sind den finanziellen Mitteln des Stadtverbandes anzupassen. Sie müssen der Höhe nach angemessen im Sinne des § 55 Abs.1 Nr.3 AO sein und dürfen nicht zu einer Überschuldung des Stadtverbandes führen.

Ein mit hauptamtlich bestellten Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet, im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen, mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (13) Pauschale Tätigkeitsvergütungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Revisoren können im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung gewährt werden.

§ 13 - Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen die Arbeit des Verbandes betreffenden Fragen und unterstützt ihn bei der Umsetzung seiner Zielstellungen in den entsprechenden Gremien. Er vertritt ebenso die Interessen der im Stadtverband organisierten Kleingartenvereine.
- (2) Die Anzahl der Beiräte ist durch die Mitgliederversammlung zu begrenzen.
-

- (3) Für die Wahl der Beiräte gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 Buchst. a u. b der Satzung. Wählbar sind nur Mitglieder der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes sind nicht als Beirat wählbar. Die Amtsdauer richtet sich nach § 12 Abs. 3 der Satzung.
- (4) Die Beiräte sind zu allen Vorstandssitzungen des Stadtverbandes einzuladen. Sie haben bei den Vorstandssitzungen nur eine beratende Funktion und keine Stimmberechtigung.
- (5) Eigene Mehrheitsbeschlüsse des Beirats sind als Tagesordnungspunkt vom Vorstand des Stadtverbandes bei der nächsten Mitgliederversammlung oder beim nächsten Verbandsausschuss aufzunehmen.

§ 14 - Revisoren

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder der im Stadtverband vertretenen Kleingartenvereine. Sie bleiben im Amt bis zu einer Neuwahl. Die Revisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Beiräte sein.
 - (2) Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Buchführung und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen zu prüfen. Dabei ist dem Vorstand zur Vorlage der Unterlagen eine angemessene Frist einzuräumen.
-

- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Revisoren zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Stadtverbandes verpflichtet. Dazu können die Revisoren bei Bedarf externe Revisionsprüfer einschalten.
- (4) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Revisoren haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten über Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsergebnis. Der Prüfungsbericht der Revisoren bildet eine der Grundlagen für die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 - Wahlen und Abstimmungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (2) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei Stimmengleichheit nach zwei Wahlgängen entscheidet das Los.
 - (3) Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Stadtverbandes ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
-

§ 16 - Eigentumsbegriff

- (1) Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Vereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 17 - Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Fürth mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 18 - Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (2) Die dem Stadtverband als Mitglieder angeschlossenen Kleingartenvereine geben sich eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zur vorliegenden Satzung des Stadtverbandes stehen dürfen. Bis zur Beschlussfassung über eine neue Satzung sind die Bestimmungen der § 17 - 21 der Satzung des Stadtverbandes in der Fassung vom 27.04.1990 weiterhin anzuwenden.
-

- (3) Die alte Satzung wurde am 11.11.2011 in der Delegiertenversammlung rechtsgültig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth - Registergericht - in Kraft.
- (4) Die alte Satzung wurde am 17.10.2014 in der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth - Registergericht - in Kraft.

§19 – Überleitungsvorschriften

Die bisher im Stadtverband über ihre Mitglieder (§ 4 Abs.1a der alten Satzung) vertretenen Kleingartenvereine werden automatisch, ohne Aufnahmeverfahren, Mitglieder des Stadtverbandes im Sinne des § 4 Abs.2a der neuen Satzung, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs.2 der neuen Satzung erfüllen. Die bisherigen Mitglieder nach § 4 Abs.1b der alten Satzung und die bisherigen Mitglieder nach § 4 Abs.1a der alten Satzung, die in keinem Verein organisiert sind, werden automatisch Einzelmitglieder nach § 4 Abs.2b der neuen Satzung. Die bisherigen Mitglieder nach § 4 Abs.1c der alten Satzung werden automatisch Ehrenmitglieder nach § 4 Abs.2c der neuen Satzung

Die neue Satzung wurde am 21.04.2023 in der Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth - Registergericht - in Kraft.







